

Satzung der „Tafel Welzheim e. V.“

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Vereinszweck.....	1
§ 4 Mittelverwendung.....	2
§ 5 Grundsätze.....	2
§ 6 Mitgliedschaft.....	2
§ 7 Mitgliedsbeitrag.....	2
§ 8 Organe des Vereins.....	3
§ 9 Mitgliederversammlung.....	3
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	3
§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	3
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	4
§ 13 Vorstand.....	4
§ 14 Beirat.....	5
§ 15 Rechnungsprüfer.....	6
§ 16 Auflösung des Vereins.....	6
§ 17 Vermögensbindung.....	6

Vorwort

Die Fußnoten sind nicht Bestandteil der Satzung; sie dienen nur der Erläuterung von Begriffen usw.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Tafel Welzheim e. V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 73642 Welzheim, Bahnhofstraße 3.

1.3 Der Verein ist beim Amtsgericht Stuttgart ins Vereinsregister eingetragen.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein Tafel Welzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne § 53 AO .

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Tafel, die Lebensmittel und sonstigen Bedarf des täglichen Lebens sammelt und erwirbt und sie an Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, abgibt. Das Angebot der Tafel versteht sich als ergänzendes Angebot zu staatlichen Unterstützungsmaßnahmen, keinesfalls jedoch als Ersatz für diese.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

4.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Grundsätze

5.1 Der Verein hält die Grundsätze der Tafel Deutschland e. V. ein.

5.2 Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich.

5.3 Abweichend hiervon können für Tätigkeiten im Dienste oder Auftrag des Vereins nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Aufwandsentschädigungen nach EStG § 3 Nr. 26 und 26a bezahlt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Mitglieder können natürliche Personen werden. Juristische Personen des Privatrechts¹, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts² können ebenfalls Mitglieder werden.

6.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

6.3 Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären.

6.4 Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen. Sie können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

6.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Ob ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird, und in welcher Höhe, entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die ehrenamtlich aktiv mitarbeiten bleiben beitragsfrei. Mitgliedsbeiträge können nur unbar durch das SEPA-Lastschriftverfahren beglichen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

8.1 die Mitgliederversammlung (§ 9), und

8.2 der Vorstand (§ 13), sowie

8.3 der Beirat (§ 14)

1 Juristische Person des Privatrechts sind die Stiftung bürgerlichen Rechts und folgende Körperschaften des Privatrechts: Verein (eingetragener Verein, altrechtlicher Verein, rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein), Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschließlich der Unternehmergesellschaft, eingetragene Genossenschaft und Europäische Gesellschaft.

2 Z. B.: Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer, Gemeinden, Universitäten, AOK, BKK, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

9.1.1 Festsetzung der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 7).

9.1.2 Die Berufung gegen einen Beschluss über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 6.4)

9.1.3 Die Wahl und Bestellung sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern § 13.17).

9.1.4 Die Befreiung von Mitgliedern des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB³.

9.1.5 Die Bestellung von Rechnungsprüfern/innen.(§ 15).

9.1.6 Die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

9.1.7 Änderungen dieser Satzung.

9.1.8 Die Entlastung des Vorstandes.

9.1.9 Die Auflösung des Vereins. (§ 16)

9.2 Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenz-, als auch als Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal zur Jahresversammlung

10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds, oder wenn dies mindestens ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

10.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform, zum Beispiel durch einfachen Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte von den Mitgliedern dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

10.4 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.

3 Insichgeschäfte

12.2 Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer eines Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter/in, der/die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, übertragen werden.

12.3 Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in Textform (per Fax, E-Mail oder Brief) tatsächlich ihre Stimme zu der Beschlussvorlage gegenüber dem Verein zu Händen des Vorstands abgegeben haben (Mindestquorum). Der Verein muss gegenüber den Mitgliedern eine terminliche Frist für die Stimmabgabe festsetzen.

12.4 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

12.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

12.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ein nicht übertragbares einfaches Stimmrecht. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

12.7 Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:

12.7.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen mit Änderungen des Vereinszwecks

12.7.2 Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (§ 16).

12.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Anforderungen des Registergerichts⁴ entspricht. Sie ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Jede Niederschrift ist einer der folgenden Mitgliederversammlungen zur Billigung vorzulegen.

§ 13 Vorstand

13.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

13.1.1 dem/der Ersten Vorsitzenden

13.1.2 dem/der Zweiten Vorsitzenden.

13.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

13.2.1 dem/der Schatzmeister/in

13.2.2. dem/der Schriftführer/in

13.2.3 der/dem vom Vorstand zu berufenden Ladenleiter/in.

13.3 Der Vorstand mit Ausnahme der/des Ladenleiters/in, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Ladenleiter/in, und gegebenenfalls ein/e Vertreter/in wird vom übrigen Vorstand bestellt.

13.4 Der Verein wird durch den/die und den/die Erste/n und Zweite/n Vorsitzende/n je einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

13.5 Mitglied des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Vereinsmitglieder sind.

13.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, sowie weitere Regularien der Vorstandsarbeit regelt.

13.7 Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die den Verein nach § 30 BGB vertritt.

13.8 Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

⁴ Inhalt: Ort und Tag der Versammlung; Name Versammlungsleiter und Protokollführer; Zahl der erschienenen Mitglieder; Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung; Tagesordnung; Feststellung der Beschlussfähigkeit; Anträge, gefasste Beschlüsse, Wahlen; Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig genau; Unterschriften laut Satzung.

13.9 Der Vorstand kann geeignete Personen in den Beirat berufen.(§ 14)

13.10 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Um die Amtszeiten zu verzahnen ist ausnahmsweise eine kürzere Amtszeit möglich.

13.11 Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet:

13.11.1 durch Ablauf seiner Amtszeit (aber § 13.10 Satz 2),

13.11.2 durch Tod,

13.11.3 durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung (§ 9.1.3),

13.11.3 durch Amtsniederlegung. Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

13.12 Der Vorstand wird mindestens alle drei Monate vom/von der Ersten Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit vom/von der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Dabei sind die voraussichtlich zu behandelnden Gegenstände zu benennen.

13.13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Dies gilt nicht, wenn unentschuldigtes Fehlen von Mitgliedern die Ursache der Beschlussunfähigkeit wäre.

13.14 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder mittels einer Online-Sitzung beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

13.15 Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der/die Vorsitzende verantwortlich.

13.16 Dem/r Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtentscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtentscheid zu.

13.17 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen (siehe aber § 13.3). Die Wahl des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden erfolgt mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Sollte beim ersten und zweiten Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, gilt beim dritten Wahlgang als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

13.18 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

§ 14 Beirat

14.1 Der Beirat steht dem Vorstand zur Seite. Die Beiräte sollen mit ihren Kompetenzen den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks beraten und unterstützen.

14.2 Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder.

14.3 Der Beirat oder einzelne Beiräte können auf Einladung an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n oder mehrere Rechnungsprüfer/in/innen jeweils auf zwei Jahre. Diese/r überprüft/en die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, zu der ordentlich geladen und die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt genannt ist, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 17 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

17.1 an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz in Welzheim zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind,

oder

17.2 an die Tafel Baden-Württemberg e. V., Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 09.09.2020 in Welzheim von der Gründungs-Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung wurde am 15.10.2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.